

## Öffentliche Bekanntmachung

Betreff: Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2022

Bereitstellungsdatum: 08.08.2022

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplans der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Juli 2022 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

1.	Ergebnishaushalt	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
1.1	Ordentlichen Erträge	36.097.400	-570.000	35.527.400
1.2	Ordentliche Aufwendungen	36.772.700	161.800	36.934.500
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-675.300</b>	<b>-731.800</b>	<b>-1.407.100</b>
1.4	Außerordentlichen Erträge	462.000	0	462.000
1.5	Außerordentlichen Aufwendungen	25.200	0	25.200
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>436.800</b>	<b>0</b>	<b>436.800</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-238.500</b>	<b>-731.800</b>	<b>-970.300</b>

2.	Finanzhaushalt			
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.424.800	-570.000	34.854.800
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.350.400	161.800	34.512.200
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>1.074.400</b>	<b>-731.800</b>	<b>342.600</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.435.200	-54.900	5.380.300
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.842.800	-650.600	12.192.200
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-7.407.600</b>	<b>595.700</b>	<b>-6.811.900</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-6.333.200</b>	<b>-136.100</b>	<b>-6.469.300</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.000	0	4.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	180.800	0	180.800
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-176.800</b>	<b>0</b>	<b>-176.800</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>-6.510.000</b>	<b>-136.100</b>	<b>-6.646.100</b>

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt von  
bisher

0 EUR

auf

0 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

von bisher	4.545.700 EUR
auf	5.855.100 EUR
festgesetzt	

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher	3.000.000 EUR
auf	3.000.000 EUR

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert

### § 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und wird nicht verändert.

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.07.2022 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Landratsamt Heilbronn am 05.08.2022 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.08.2022 bis 22.08.2022 im Rathaus Obersulm, Zimmer 06 öffentlich aus.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersulm, den 09.08.2022

Björn Steinbach, Bürgermeister